

Energiekostenausgleich

Fragen und Antworten

Wien, 2022

Inhalt

1. Übersicht	8
1.1. Welches Ziel hat der Energiekostenausgleich?	8
1.2. Wie hoch ist der Energiekostenausgleich?	8
1.3. Wie erhalte ich den Energiekostenausgleich?	8
1.4. Wieso bekomme ich einen Gutschein?	8
1.5. Wann darf ich diesen Gutschein einlösen?	8
2. Allgemeine Fragen	9
2.1. Wie kann ich herausfinden, wer im Haushalt der Zahlungsverpflichtete für den Stromlieferungsvertrag ist?	9
2.2. Was mache ich mit dem ausgefüllten Gutschein?	9
2.3. Muss der Gutschein versteuert werden?	9
2.4. Was ist die rechtliche Grundlage für den Energiekostenausgleich?	9
2.5. Gilt der Gutschein nur für Strom oder auch für Gas?	9
2.6. Wann wird meine Energierechnung teurer?	9
2.7. Kann ich meinen Gutschein an eine andere Person übertragen?	10
2.8. Ich möchte auf den Energiekostenausgleich verzichten. Was ist zu tun?	10
2.9. Kann der Gutschein auch für eine andere Adresse verwendet werden?	10
2.10. Ich habe einen Nebenwohnsitz? Bekomme ich dafür auch die Gutschrift?	10
2.11. Im Zeitraum 15.3. bis 31.10.2022 war ich an mehreren Hauptwohnsitzen gemeldet. Wie viele Gutscheine darf ich einreichen?	10
2.12. In welchen Fällen bin ich von einer Förderung durch den Energiekostenausgleich ausgeschlossen?	10
2.13. Kann man den Energiekostenausgleich beziehen, wenn man auch den Teuerungsausgleich bekommt?	11
3. Voraussetzungen	11
3.1. Wann darf ich diesen Gutschein einlösen?	11
3.2. Wie hoch ist die Einkunftsgrenze?	11

3.3.	Wie überprüfe ich die Einkunftsgrenze?.....	12
3.4.	Wie komme ich an den Lohnzettel?.....	13
3.5.	Wo sieht man den Gesamtbetrag der Einkünfte am Einkommensteuerbescheid?	13
3.6.	Darf ich den Gutschein einlösen, wenn die Einkunfts-Höchstgrenze überschritten wird?	13
3.7.	Wie überprüfe ich die Einkunftsgrenze?.....	13
3.8.	Wird die Einhaltung der Einkünfte-Höchstgrenze geprüft?.....	13
3.9.	Woher bekomme ich den Einkommensteuerbescheid für 2020 oder 2019?	13
3.10.	Ich hatte die letzten Jahre Einkünfte über der Einkunftsgrenze, bin aber jetzt arbeitslos? Kann ich den Gutschein einlösen?.....	13
3.11.	Wann liegt ein Mehrpersonenhaushalt vor?	14
3.12.	Welche Besonderheiten gibt es für Mehrpersonenhaushalte bei der Berechnung der Einkünfte?	14
3.13.	Welche Angaben muss ich am Gutschein machen?	14
4.	Gutschein.....	15
	Gutschein erhalten oder Gutschein nachfordern	15
4.1.	Wie und wann erfolgt die Zusendung des Gutscheines?.....	15
4.2.	Wurde der Gutschein für meine Adresse bereits verschickt?	15
4.3.	An meiner Adresse gibt es mehrere Haushalte, wir haben allerdings nur einen Gutschein erhalten. Was kann ich tun?	15
4.4.	Ich habe noch keinen Gutschein erhalten, bin aber sicher, dass ich einen bekommen sollte. Wie gehe ich vor?.....	15
	Gutschein ausfüllen und einlösen	16
4.5.	Welche Angaben muss ich am Gutschein machen?	16
4.6.	Was muss ich beim Ausfüllen und Einlösen des Gutscheines beachten?	16
4.7.	Wer darf den Gutschein einlösen?.....	16
4.8.	Was mache ich mit dem Gutschein?.....	16
4.9.	Wie funktioniert die elektronische Übermittlung des Gutscheins?.....	16
4.10.	Wie erfolgt die postalische Übermittlung des Gutscheins?.....	17

Sonstige Fragen zum Gutschein	17
4.11. Ich habe den Gutschein verloren. Kann ich diesen erneut anfordern? (und wenn ja, bis wann?)	17
4.12. Gibt es für die Zusendung des Gutscheines einen Stichtag für die Meldung des Hauptwohnsitzes im Zentralen Melderegister (ZMR).....	17
4.13. Ich bin gerade umgezogen. Für welchen Haushalt bekomme ich nun den Gutschein?.....	18
4.14. Wie kann ich einen neuen oder weiteren Gutschein anfordern?	18
4.15. Ich habe meinen Hauptwohnsitz erst nach dem 15. März 2022 begründet. Wie komme ich zu einem Gutschein?	18
4.16. Ich habe mich beim Ausfüllen des Papier-Gutscheins verschrieben. Wie kann ich das korrigieren?.....	18
4.17. Ich habe mich beim Einlösen des Gutscheins mit meinen Daten geirrt. Kann ich diese nachträglich ändern?	18
4.18. Ich bin nach dem 15. März 2022 ins Ausland verzogen. Wann kann ich den Gutschein einlösen?	19
4.19. Ich habe den Gutschein bereits eingelöst. Bekomme ich eine Bestätigung, dass alles geklappt hat?	19
4.20. Kann ich mehr als einen Gutschein einlösen?	19
4.21. Ich habe den Gutschein an meinen Stromlieferanten geschickt. Wird dieser dennoch berücksichtigt?	19
4.22. Muss der Gutschein vom Vertragspartner (Stromlieferant) ausgefüllt/eingelöst werden?.....	19
4.23. Woher weiß der Stromlieferant, ob ich den Gutschein eingelöst habe?	19
4.24. Welche Prüfungen werden vor der Einlösung des Gutscheines vorgenommen?	20
4.25. Wann soll ich den Gutschein einlösen, wenn ich umziehen möchte?	20
4.26. Muss ich irgendwelche Unterlagen (z.B. Stromliefervertrag) mit dem Gutschein mitsenden?.....	20
4.27. Wann wirkt sich der Gutschein aus? Wann wird der Betrag von meiner Stromrechnung abgezogen?	20
4.28. Was muss ich machen, wenn ich den Gutschein nicht einlösen hätte dürfen?	20
4.29. Wie wird geprüft, ob ich den Gutschein zurecht eingelöst habe?	20

4.30. Was passiert, wenn ich den Gutschein einlösen, ohne begünstigt zu sein?	20
4.31. Kann ich mir den Gutschein auch bar ablösen lassen?.....	21
4.32. Wird ein Guthaben nach Anrechnung des Energiekostenausgleichs vom Stromlieferanten in der Jahres- bzw. Schlussabrechnung ausbezahlt?.	21
4.33. Ein Angehöriger hat den Gutschein eingelöst, ist aber in der Zwischenzeit verstorben. Wird die Gutschrift dennoch berücksichtigt?	21
4.34. Ich habe den Gutschein bereits eingelöst. Ist dieser bereits berücksichtigt worden?	21
4.35. Ich bin nach dem 15. März 2022 umgezogen und haben meinen Hauptwohnsitz geändert. Kann ich den Gutschein für die bisherige Wohnung einlösen?21	
5. Zählpunktbezeichnung, Zählpunkt(nummer)	21
5.1. Wo finde ich meinen Zählpunkt(-nummer, -bezeichnung)?.....	21
5.2. Was ist die Zählpunktbezeichnung bzw. Zählpunktnummer?	22
5.3. Die Nummer auf meinem Stromzähler hat ein anderes Format als auf dem Gutschein vorgegeben. Wie kann ich diese Nummer eintragen?	22
5.4. Welchen Zählpunkt muss ich angeben?.....	22
5.5. Wir haben bei uns zu Hause selbst Subzähler installiert um die Energie zwischen unseren Haushalten aufzuteilen. Können wir je Haushalt und Subzähler einen Gutschein einlösen?	23
6. Stromlieferant	23
6.1. Wer ist mein Stromlieferant?.....	23
6.2. Ich habe meinen Namen geändert, dies aber dem Stromlieferanten nicht mitgeteilt. Kann ich den Gutschein dennoch einlösen?	23
6.3. Ich habe den Gutschein eingelöst, dieser wurde aber auf meiner Jahres- bzw. Schlussabrechnung nicht berücksichtigt. Wohin kann ich mich wenden?23	
6.4. Was passiert, wenn die 150 Euro höher sind, als der Zahlungsbetrag aus meiner Stromrechnung?.....	23
6.5. Was kann ich tun, wenn ich meine Teilbeträge (unterjährig) nicht mehr bezahlen kann?24	
6.6. Wie erhält mein Stromlieferant die Information, dass ich den Gutschein einlösen möchte?.....	24

6.7. Ich hab meine Jahresabrechnung bereits vor kurzem erhalten. Wann bekomme ich die Gutschrift vergütet?	24
6.8. Ich habe für meinen Stromanschluss zwei Verträge und zwar einmal mit dem Netzbetreiber und einmal mit einem Stromlieferanten. Welcher Vertrag ist für das Einlösen des Gutscheins relevant?.....	24
6.9. Ich will/kann nicht auf meine nächste Jahresabrechnung warten bis der Gutschein berücksichtigt wird. Kann der Gutschein bereits beim nächsten Teilzahlungsbetrag berücksichtigt werden?	24
6.10. Ich habe den Stromlieferanten gewechselt. Bei welchem wird der Gutschein berücksichtigt?	24
6.11. Vergeht nicht zu viel Zeit bis ich die 150 Euro bei der Jahresabrechnung gutgeschrieben bekomme?.....	25
6.12. Ich habe meinen Hauptwohnsitz an der Adresse, bin aber nicht Vertragspartner des Stromlieferungsvertrags. Kann ich dennoch den Gutschein einlösen? ..	25
6.13. Ich bin nicht Eigentümer der Wohnung, aber der Vertragspartner beim Stromlieferanten? Kann ich den Gutschein einlösen?.....	25
6.14. An meiner Adresse sind mehrere Personen mit einem Hauptwohnsitz im Zentralen Melderegister (ZMR) eingetragen, tatsächlich ist die Lebensführung innerhalb dieser Adresse allerdings getrennt. Was gilt für uns?	25
6.15. Zu unserem Stromlieferungsvertrag sind wir als (Ehe-)partner gemeinsam zahlungsverpflichtet (Vertrag ist auf beide Personen ausgestellt). Können wir zwei Gutscheine einlösen?	25
6.16. Darf ein Unternehmen den Gutschein einlösen, wenn dieses den Stromlieferungsvertrag abgeschlossen hat?	25
7. Fehler.....	26
7.1. Ich möchte den Gutschein online einlösen, bekomme aber die Fehlermeldung, dass die Gutscheinnummer falsch ist. Was ist zu tun?	26
7.2. Ich möchte den Gutschein online einlösen, bekomme aber die Fehlermeldung, dass der Gutschein bereits eingelöst wurde. Was ist zu tun?	26
7.3. Wie kann ich prüfen ob mein Gutschein angenommen wurde? ..	26
7.4. Ich möchte den Gutschein online einlösen, bekomme aber die Fehlermeldung, dass die Zählpunktbezeichnung falsch ist. Was ist zu tun?	26
8. Fristen.....	27

8.1.	Gibt es eine zeitliche Komponente, die ich unbedingt beachten muss?	27
8.2.	Bis wann kann der Energiekostenausgleich beantragt werden?	27
9.	Fragen und Kontakt	27
9.1.	Wohin kann ich mich bei Fragen wenden?	27
9.2.	Wohin kann ich mich wenden, wenn ich eine Beschwerde habe?	27
9.3.	An wen kann ich mich wenden, wenn ich unsicher bin, ob ich anspruchsberechtigt bin?	28
10.	Datenschutz	28
10.1.	Ich habe keine Daten vorab bekanntgegeben und habe dennoch einen Gutschein erhalten. Ist das datenschutzrechtlich korrekt?	28
10.2.	Woher haben Sie meine Daten?	28
10.3.	Warum wurde der Gutschein nicht an mich adressiert, sondern an einen Haushalt?	28
10.4.	Was passiert mit meinen Daten, die ich beim Einlösen des Gutscheins bekanntgegeben habe?	29
10.5.	Ist sichergestellt, dass niemand Daten über meine Einkünfte bekommt, der diese nicht haben darf?	29

1. Übersicht

1.1. Welches Ziel hat der Energiekostenausgleich?

Aufgrund der Teuerungen, die maßgeblich von den steigenden Energiepreisen getrieben sind, hat die Bundesregierung beschlossen, einen einmaligen Zuschuss zur Abfederung dieser Teuerungen in Höhe von 150 Euro zu gewähren.

1.2. Wie hoch ist der Energiekostenausgleich?

Der Energiekostenausgleich beträgt 150 Euro pro zahlungsverpflichtender Person und Haushalt. Der Gutschein wird nach dem Einlösen mit dem Stromlieferungsvertrag für den Haushalt verrechnet. Einlösen darf den Gutschein nur diejenige bzw. derjenige, die/der zur Zahlung des Stromlieferungsvertrags verpflichtet ist.

1.3. Wie erhalte ich den Energiekostenausgleich?

Der Energiekostenausgleich wird über einen Gutschein abgewickelt. Dieser wird an jede österreichische Adresse zugesendet, an der eine oder mehrere Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Für jeden Haushalt mit einem aufrechten Stromlieferungsvertrag kann ein Gutschein eingelöst werden, sofern die Einkunfts-Höchstgrenze nicht überschritten wird.

Für die Einlösung ist der Gutschein auszufüllen. Der Stromlieferant berücksichtigt den Gutschein ab Juni 2022 bei Ihrer Jahres- oder Schlussabrechnung .

1.4. Wieso bekomme ich einen Gutschein?

Weil Sie im Zentralen Melderegister Hauptwohnsitz gemeldet sind.

1.5. Wann darf ich diesen Gutschein einlösen?

Sie dürfen diesen Gutschein einlösen, wenn

- Sie an dieser Adresse im Zeitraum vom 15. März 2022 bis 30. Juni 2022 an zumindest einem Tag Ihren Hauptwohnsitz haben,
- Sie zahlender Kunde/in bei einem Stromlieferanten sind und wenn
- die Einkünfte eine bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten.

2. Allgemeine Fragen

2.1. Wie kann ich herausfinden, wer im Haushalt der Zahlungsverpflichtete für den Stromlieferungsvertrag ist?

Sie können hierzu auf Ihrem Stromlieferungsvertrag nachsehen. Alternativ können Sie auch im Webportal ihres Stromlieferanten nachsehen, wo alle erforderlichen Daten ersichtlich sind (inkl. dem Vertrag selbst).

2.2. Was mache ich mit dem ausgefüllten Gutschein?

Wenn Sie geprüft haben, dass Sie begünstigt sind, senden Sie den Gutschein elektronisch mittels QR-Code (rechts oben auf Ihrem Gutscheinschreiben) oder postalisch mittels dem beiliegenden Rücksendekuvert an uns zurück. Rücksendungen nach dem 31. Oktober 2022 werden ausnahmslos nicht mehr berücksichtigt.

Der Gutschein wird nach erfolgter Überprüfung durch uns automatisch an den Stromlieferanten übermittelt. Die 150 Euro werden Ihnen ab Juni 2022 bei Ihrer Jahres- oder Schlussabrechnung gutgeschrieben.

Die direkte Abgabe des Gutscheins bei Ihrem Stromlieferanten ist nicht möglich.

Elektronisch und rasch können Sie die Rücksendung Ihres Gutscheins abwickeln unter: www.energiekostenausgleich.gv.at.

2.3. Muss der Gutschein versteuert werden?

Nein, der Gutschein ist steuerbefreit und wird auch nicht als Sozialhilfe angerechnet.

2.4. Was ist die rechtliche Grundlage für den Energiekostenausgleich?

Der Energiekostenausgleich ist im Energiekostenausgleichsgesetz 2022 (EKAG 2022) geregelt.

2.5. Gilt der Gutschein nur für Strom oder auch für Gas?

Der Gutschein gilt nur für Stromlieferverträge.

2.6. Wann wird meine Energierechnung teurer?

Energieunternehmen passen ihre Preise zu unterschiedlichen Zeiten an. In der Regel führt eine Anpassung der Preise erst bei der nächsten Jahresabrechnung zu Nachzahlungen. Deshalb wird auch die Gutschrift bei der Jahresrechnung ausbezahlt. Falls Ihr

Stromlieferant schon früher die Teilzahlungsbeträge anpasst und Sie Probleme bei der Bezahlung der höheren Teilzahlungsbeträge haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Stromlieferanten.

2.7. Kann ich meinen Gutschein an eine andere Person übertragen?

Jede Person, die an der gleichen Adresse den Hauptwohnsitz hat und Vertragspartner:in mit dem Stromlieferanten ist, kann den Gutschein einlösen. Beachten Sie aber die dafür notwendigen Voraussetzungen.

Eine Übertragung an eine andere Adresse ist nicht möglich, da der Gutschein an die Adresse gebunden ist.

2.8. Ich möchte auf den Energiekostenausgleich verzichten. Was ist zu tun?

Wenn Sie den Gutschein weder online einlösen noch mit dem Antwortkuvert zurücksenden, verzichten Sie automatisch auf den Energiekostenausgleich. Sie müssen nichts weiter tun.

2.9. Kann der Gutschein auch für eine andere Adresse verwendet werden?

Nein, der Gutschein ist an die aufgedruckte Adresse gebunden.

2.10. Ich habe einen Nebenwohnsitz? Bekomme ich dafür auch die Gutschrift?

Nein, für den Nebenwohnsitz gibt es keinen Gutschein. Voraussetzung für das Einlösen ist das Bestehen eines Hauptwohnsitzes.

2.11. Im Zeitraum 15.3. bis 31.10.2022 war ich an mehreren Hauptwohnsitzen gemeldet. Wie viele Gutscheine darf ich einreichen?

Pro Person kann nur ein Gutschein eingelöst werden, unabhängig davon, wie viele Hauptwohnsitze Sie in dieser Zeit hatten.

2.12. In welchen Fällen bin ich von einer Förderung durch den Energiekostenausgleich ausgeschlossen?

Sie sind von einer Förderung ausgeschlossen, wenn Sie keinen Hauptwohnsitz in Österreich haben, keine Stromrechnung bezahlen oder wenn die Einkünfte des Haushaltes einen bestimmten Grenzwert übersteigen.

2.13. Kann man den Energiekostenausgleich beziehen, wenn man auch den Teuerungsausgleich bekommt?

Ja, die Maßnahmen der Bundesregierung für die Abfederung der Teuerung sind sozial gestaffelt. Für die am meisten Betroffenen gibt es in Summe 450 Euro.

3. Voraussetzungen

3.1. Wann darf ich diesen Gutschein einlösen?

Sie dürfen diesen Gutschein einlösen, wenn

- Sie an dieser Adresse im Zeitraum vom 15. März 2022 bis 30. Juni 2022 an zumindest einem Tag Ihren Hauptwohnsitz haben,
- Sie zahlender Kunde/in bei einem Stromlieferanten sind und wenn
- die Einkünfte eine bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten.

3.2. Wie hoch ist die Einkunftsgrenze?

Maßgebend sind die steuerlichen „Einkünfte“, d.h. die Differenz von (Betriebs)Einnahmen und Betriebsausgaben/Werbungskosten. Die Lohnsteuer/Einkommensteuer ist dabei nicht zu berücksichtigen. Zur Überprüfung der Einkunftsgrenze siehe unten.

Zu unterscheiden ist zwischen einem „Einpersonenhaushalt“ und einem „Mehrpersonenhaushalt“:

- „Einpersonenhaushalt“
 - ✓ Sie leben am Hauptwohnsitz alleine oder mit einer/mehreren Personen, die an der Adresse keinen Hauptwohnsitz hat/haben.
 - ✓ Die Grenze beträgt 55.000 Euro im Jahr. Sie ist aus der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage abgeleitet, die 5.670 Euro brutto beträgt. Umgelegt auf einen Jahreswert (x 12) und nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und von Werbungskosten führt eine Bruttobezug in dieser Höhe zu Jahreseinkünften von 55.000 Euro. Die Grenze bezieht sich nur auf die Einkünfte der Person mit Hauptwohnsitz.

- „Mehrpersonenhaushalt“:
 - ✓ Sie leben am Hauptwohnsitz mit einer/mehreren Personen, die dort ebenfalls ihren Hauptwohnsitz haben, in einem Haushalt zusammen.
 - ✓ Die Grenze beträgt 110.000 Euro im Jahr. Sie ist aus der doppelten ASVG-Höchstbeitragsgrundlage abgeleitet, die 11.340 Euro brutto beträgt.
 - ✓ Die Grenze bezieht sich auf alle Einkünfte der über 18-jährigen Person mit Hauptwohnsitz.

Zusammengefasst: Der Wert ist weder „brutto“ noch „netto“. Der Grund dafür ist, dass Menschen mit Einkünften aus selbständiger und unselbständiger Arbeit (bzw. gemischten Einkünften, z.B. ein Nebenerwerbslandwirt) gleich behandelt werden sollen.

3.3. Wie überprüfe ich die Einkunftsgrenze?

- Wenn Sie einen Einkommensteuerbescheid für 2020 haben, der vor dem 15. März 2022 erlassen wurde, entnehmen Sie den Wert aus der Zeile „*Gesamtbetrag der Einkünfte*“ aus dem Bescheid für 2020.
- Wenn Sie keinen Einkommensteuerbescheid für 2020, aber einen Einkommensteuerbescheid für 2019 haben, der vor dem 15. März 2022 erlassen wurde, entnehmen Sie den Wert aus der Zeile „*Gesamtbetrag der Einkünfte*“ aus dem Bescheid für 2019.
- Wenn Sie keinen Einkommensteuerbescheid für 2020 oder 2019 haben, aber im Jahr 2021 Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer waren, nehmen Sie den Wert aus der Kennzahl 245 Ihres (Jahres)Lohnzettels (Formular L 16) für 2021. Bei mehreren Lohnzetteln addieren Sie diese Werte. Ihren Lohnzettel für das Jahr 2021 können Sie auch in FinanzOnline einsehen.
- Wenn Sie glaubhaft machen können, dass die Einkünfte des Jahres 2021 unter dem Grenzwert liegen, steht Ihnen der Energiekostenausgleich ebenfalls zu.
- Bei einem Mehrpersonenhaushalt ermitteln Sie die Einkünfte der haushaltszugehörigen Personen getrennt und zählen sie diese dann zusammen. Dabei sind aber nur Personen zu berücksichtigen, die am 15. März 2022 das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3.4. Wie komme ich an den Lohnzettel?

Der Lohnzettel für das Jahr 2021 kann in FinanzOnline eingesehen werden. Jede/r Arbeitnehmer/in kann außerdem den Lohnzettel beim Arbeitgeber bzw. bei der Arbeitgeberin anfordern.

3.5. Wo sieht man den Gesamtbetrag der Einkünfte am Einkommensteuerbescheid?

Alle Informationen zur Berechnung der Einkünfte finden Sie [hier](#).

3.6. Darf ich den Gutschein einlösen, wenn die Einkunfts-Höchstgrenze überschritten wird?

Nein, in diesem Fall dürfen sie den Gutschein nicht verwenden. Ein zu Unrecht berücksichtigter Energiekostenausgleich muss zurückgezahlt werden.

3.7. Wie überprüfe ich die Einkunftsgrenze?

Sie finden alle relevanten Informationen zu diesem Thema [hier](#).

3.8. Wird die Einhaltung der Einkünfte-Höchstgrenze geprüft?

Ja. Die Buchhaltungsagentur des Bundes prüft, ob alle Kriterien zur Einlösung tatsächlich vorliegen.

3.9. Woher bekomme ich den Einkommensteuerbescheid für 2020 oder 2019?

Ihre Einkommensteuerbescheide werden automatisch an Sie übermittelt, sobald diese erstellt werden. Möglicherweise haben Sie diesen elektronisch in FinanzOnline erhalten.

Sie können jederzeit über FinanzOnline Ihre Einkommensteuerbescheide der letzten Jahre herunterladen. Falls Sie keinen Zugang zu FinanzOnline haben, können Sie eine Kopie auch telefonisch unter 050 233 233 anfordern.

3.10. Ich hatte die letzten Jahre Einkünfte über der Einkunftsgrenze, bin aber jetzt arbeitslos? Kann ich den Gutschein einlösen?

Nein, für den Energiekostenausgleich sind nur die Jahre 2019 und 2021 relevant.

Detaillierte Informationen bezüglich Einkunftsgrenze finden Sie [hier](#).

3.11. Wann liegt ein Mehrpersonenhaushalt vor?

Wenn mehrere Personen an einer Adresse ihren Hauptwohnsitz haben und dort bei gemeinsamer Lebensführung zusammen wohnen. Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

3.12. Welche Besonderheiten gibt es für Mehrpersonenhaushalte bei der Berechnung der Einkünfte?

Bei einem Mehrpersonenhaushalt sind nur Einkünfte von Personen zu berücksichtigen, die bis zum 15. März 2022 das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Einkünfte der Personen in einem Mehrpersonenhaushalt sind getrennt zu ermitteln und dann zu summieren.

Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

3.13. Welche Angaben muss ich am Gutschein machen?

Um den Gutschein einzulösen, ergänzen bzw. überprüfen Sie bitte die Felder auf Ihrem Gutschein:

- Ihre vollständige Zählpunktnummer, Zählpunktbezeichnung bzw. Zählpunkt (finden Sie auf der Rechnung oder dem Stromliefervertrag Ihres Stromlieferanten, Pflichtfeld)
- Kunde/in des Stromlieferanten (finden Sie auf der Jahresabrechnung)
 - Nachname, Vorname (finden Sie bei den Kundendaten Ihres Stromlieferanten auf der Jahresabrechnung, Pflichtfelder)
 - Geburtsdatum (Pflichtfeld)
 - E-Mail-Adresse und Telefonnummer (für allfällige Rückfragen)
- Firmenname Ihres Stromlieferanten (Pflichtfeld)
- Bestätigung, dass Sie diejenige Person sind, die den Vertrag mit dem Stromlieferanten abgeschlossen hat (Pflichtfeld)
- Bestätigung, dass die Jahreseinkünfte unter der Höchstgrenze liegen (Pflichtfeld).

Wichtig!

- Wenn die Einkunftsgrenze nicht überschritten ist, bestätigen Sie das bitte auf dem entsprechenden Feld auf Ihrem Gutschein (Pflichtfeld).
- Wenn die Einkunftsgrenze überschritten ist, dürfen Sie Ihren Gutschein nicht einlösen. Ein zu Unrecht bezogener Energiekostenausgleich muss zurückgezahlt werden.

4. Gutschein

Gutschein erhalten oder Gutschein nachfordern

4.1. Wie und wann erfolgt die Zusendung des Gutscheines?

Die Gutscheine werden ab Ende April an jene Adressen versendet, an welchen zum Stichtag 15. März 2022 zumindest eine Person hauptgemeldet war.

Wenn Sie bis Juli 2022 keinen Gutschein erhalten haben, können Sie über die Seite www.oesterreich.gv.at/energiekostenausgleich oder telefonisch unter 050 233 798 bis zum 31. August 2022 einen Gutschein anfordern. Bitte haben Sie Verständnis, wenn die Wartezeiten bei der Hotline tageszeitbedingt etwas länger sind.

4.2. Wurde der Gutschein für meine Adresse bereits verschickt?

Sie können unter www.oesterreich.gv.at/energiekostenausgleich mithilfe Ihrer Postleitzahl überprüfen, ob die Gutscheine für dieses Gebiet schon verschickt worden sind.

4.3. An meiner Adresse gibt es mehrere Haushalte, wir haben allerdings nur einen Gutschein erhalten. Was kann ich tun?

Sie können bis 31. August 2022 einen neuen Gutschein online unter www.oesterreich.gv.at/energiekostenausgleich oder telefonisch unter 050 233 798 anfordern. Bitte haben Sie Verständnis, wenn die Wartezeiten bei der Hotline tageszeitbedingt etwas länger sind.

4.4. Ich habe noch keinen Gutschein erhalten, bin aber sicher, dass ich einen bekommen sollte. Wie gehe ich vor?

Die Gutscheine werden bis Juni verschickt. Sollten Sie bis dahin keinen Gutschein erhalten haben, können Sie unter www.oesterreich.gv.at/energiekostenausgleich mit Hilfe Ihrer Postleitzahl überprüfen, ob die Gutscheine für dieses Gebiet schon verschickt wurden.

Sollte dies der Fall sein, können Sie einen neuen Gutschein gleich auf der Webseite anfordern oder sich telefonisch unter 050 233 798 bei der Energiekostenausgleich-Hotline melden. Bitte haben Sie Verständnis, wenn die Wartezeiten tageszeitbedingt etwas länger sind.

Darüber hinaus kann viele Fragen unser Chatbot Mona für Sie beantworten. Sie finden Mona beispielsweise unter <https://chat.oesterreich.gv.at/>

Gutschein ausfüllen und einlösen

4.5. Welche Angaben muss ich am Gutschein machen?

Um den Gutschein einzulösen, ergänzen bzw. überprüfen Sie bitte die Felder auf Ihrem Gutschein:

- Ihre vollständige Zählpunktbezeichnung (finden Sie auf der Rechnung oder dem Stromliefervertrag Ihres Stromlieferanten, Pflichtfeld)
- Kunde/in des Stromlieferanten (finden Sie auf der Jahresabrechnung)
 - Nachname, Vorname (finden Sie bei den Kundendaten Ihres Stromlieferanten auf der Jahresabrechnung, Pflichtfelder)
 - Geburtsdatum (Pflichtfeld)
 - E-Mail-Adresse und Telefonnummer (für allfällige Rückfragen)
- Firmenname Ihres Stromlieferanten (Pflichtfeld)
- Bestätigung, dass Sie diejenige Person sind, die den Vertrag mit dem Stromlieferanten abgeschlossen hat (Pflichtfeld)
- Bestätigung, dass die Jahreseinkünfte unter der Höchstgrenze liegen (Pflichtfeld).

4.6. Was muss ich beim Ausfüllen und Einlösen des Gutscheines beachten?

Sie finden unter diesem Link eine Beschreibung „[In wenigen Schritten zum Energiekostenausgleich](#)“.

4.7. Wer darf den Gutschein einlösen?

Detaillierte Informationen dazu finden Sie [hier](#).

4.8. Was mache ich mit dem Gutschein?

Die notwendigen Informationen für die Berücksichtigung des Gutscheines sind entweder elektronisch oder per Post zu retournieren. Am einfachsten ist es elektronisch unter energiekostenausgleich.gv.at einzulösen. Nur retournierte Gutscheine werden geprüft und anschließend zur Einlösung an den Stromlieferanten übermittelt.

4.9. Wie funktioniert die elektronische Übermittlung des Gutscheins?

Der Gutschein kann online unter www.energiekostenausgleich.gv.at eingelöst werden. Sie finden eine Schritt-für-Schritt-Beschreibung [hier](#).

4.10. Wie erfolgt die postalische Übermittlung des Gutscheins?

Verwenden Sie bitte das beiliegende (vorfrankierte) Antwortkuvert. Sollten Sie dieses nicht mehr haben, können Sie den Gutschein auch an folgende Adresse schicken (bitte Kuvert frankieren!):

Energiekostenausgleich
Postfach 735
1000 Wien

Sonstige Fragen zum Gutschein

4.11. Ich habe den Gutschein verloren. Kann ich diesen erneut anfordern? (und wenn ja, bis wann?)

Ja, Sie können bis 31. August 2022 unter www.oesterreich.gv.at/energiekostenausgleich oder telefonisch unter 050 233 798 einen neuen Gutschein anfordern. Bitte haben Sie Verständnis, wenn die Wartezeiten bei der Hotline tageszeitbedingt etwas länger sind.

Wenn Sie lediglich Ihr Antwortkuvert nicht mehr haben, senden Sie bitte den Gutschein an folgende Adresse zurück:

Energiekostenausgleich
Postfach 735
1000 Wien

4.12. Gibt es für die Zusendung des Gutscheines einen Stichtag für die Meldung des Hauptwohnsitzes im Zentralen Melderegister (ZMR)

Nur Personen, die Ihren Hauptwohnsitz im ZMR am 15. März 2022 an der Zustelladresse des Gutscheins gemeldet haben, erhalten den Energiekostengutschein zugestellt.

Für den Fall, dass eine Person für Ihre Adresse einen weiteren Energiekostengutschein anfordert, muss die Person zum Zeitpunkt der Anforderung Ihren Hauptwohnsitz im ZMR an der Zustelladresse des angeforderten Gutscheins gemeldet haben.

4.13. Ich bin gerade umgezogen. Für welchen Haushalt bekomme ich nun den Gutschein?

Wenn Sie den Gutschein für Ihre bisherige Adresse noch nicht eingelöst haben, fordern Sie bitte für die neue Adresse einen neuen Gutschein an. Der Gutschein der bisherigen Adresse kann nicht für die neue Adresse eingelöst werden.

Achtung: Pro Person kann nur ein Gutschein eingelöst werden.

4.14. Wie kann ich einen neuen oder weiteren Gutschein anfordern?

Sie können bis 31. August 2022 einen neuen Gutschein online unter www.oesterreich.gv.at/energiekostenausgleich oder telefonisch unter 050 233 798 anfordern. Danach ist dies nicht mehr möglich.

4.15. Ich habe meinen Hauptwohnsitz erst nach dem 15. März 2022 begründet. Wie komme ich zu einem Gutschein?

Sie können bis 31. August 2022 einen neuen Gutschein online unter www.oesterreich.gv.at/energiekostenausgleich oder telefonisch unter 050 233 798 anfordern. Bitte haben Sie Verständnis, wenn die Wartezeiten bei der Hotline tageszeitbedingt etwas länger sind.

4.16. Ich habe mich beim Ausfüllen des Papier-Gutscheins verschrieben. Wie kann ich das korrigieren?

Wir empfehlen grundsätzlich die Nutzung unseres Online-Services unter www.energiekostenausgleich.gv.at.

Weitere Papier-Gutscheine können bei Bedarf bis zum 31. August 2022 unter www.oesterreich.gv.at/energiekostenausgleich oder telefonisch unter 050 233 798 angefordert werden. Bitte haben Sie Verständnis, wenn die Wartezeiten bei der Hotline tageszeitbedingt etwas länger sind.

4.17. Ich habe mich beim Einlösen des Gutscheins mit meinen Daten geirrt. Kann ich diese nachträglich ändern?

Falls der Gutschein nicht eingelöst werden kann, erhalten Sie eine E-Mail mit weiteren Anweisungen zur Korrektur der Daten (falls Sie eine E-Mail-Adresse angegeben haben).

Sie können unter www.oesterreich.gv.at/energiekostenausgleich mithilfe Ihrer Gutscheinnummer und Prüfnummer den Bearbeitungsstatus Ihres Gutscheins online

abfragen. Falls der Gutschein nicht eingelöst werden konnte, dann erhalten Sie weitere Anweisungen.

4.18. Ich bin nach dem 15. März 2022 ins Ausland verzogen. Wann kann ich den Gutschein einlösen?

Solange Sie einen gültigen Stromliefervertrag haben, können Sie den Gutschein einlösen. Ist dies nicht mehr der Fall, können Sie keinen Gutschein einlösen.

4.19. Ich habe den Gutschein bereits eingelöst. Bekomme ich eine Bestätigung, dass alles geklappt hat?

Ja, wenn Sie uns eine E-Mail Adresse angeben haben, erhalten Sie eine Bestätigung der Buchung des Gutscheins beim Stromlieferanten. Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, den Status Ihres Gutscheines unter www.oesterreich.gv.at/energiekostenausgleich zu prüfen.

4.20. Kann ich mehr als einen Gutschein einlösen?

Nein, pro Person kann nur ein Gutschein eingelöst werden.

4.21. Ich habe den Gutschein an meinen Stromlieferanten geschickt. Wird dieser dennoch berücksichtigt?

Nein, Sie müssen den Gutschein entweder online unter www.energiekostenausgleich.gv.at einlösen bzw. an die auf dem Antwortkuvert genannte Adresse zurücksenden.

Nötigenfalls können Sie unter www.oesterreich.gv.at/energiekostenausgleich oder telefonisch unter 050 233 798 einen neuen Gutschein anfordern. Bitte haben Sie Verständnis, wenn die Wartezeiten bei der Hotline tageszeitbedingt etwas länger sind.

4.22. Muss der Gutschein vom Vertragspartner (Stromlieferant) ausgefüllt/eingelöst werden?

Nein, Sie müssen den Gutschein selbst ausfüllen und einlösen. Der Gutschein wird automatisch an den Stromlieferanten übermittelt, der ihn bei der Jahresabrechnung berücksichtigt.

4.23. Woher weiß der Stromlieferant, ob ich den Gutschein eingelöst habe?

Der Gutschein wird bei positiver Prüfen automatisiert an den Stromlieferant übermittelt. Diese sieht in seinen Systemen umgehend, ob ein Gutschein bereits eingelöst wurde.

4.24. Welche Prüfungen werden vor der Einlösung des Gutscheines vorgenommen?

Es wird geprüft, ob die begünstigte Person an der Adresse ihren Hauptwohnsitz hat und ob sie der Zahlungsverpflichtete aus dem Stromlieferungsvertrag ist.

4.25. Wann soll ich den Gutschein einlösen, wenn ich umziehen möchte?

Sie können den Gutschein jederzeit einlösen. Wenn Sie nach dem 30. Juni 2022 umziehen, empfehlen wir Ihnen, den Gutschein gleich einzulösen. Für den Fall dass Sie davor umziehen raten wir Ihnen, ab 1. Juli 2022 an der neuen Adresse einen Gutschein anzufordern.

4.26. Muss ich irgendwelche Unterlagen (z.B. Stromliefervertrag) mit dem Gutschein mitsenden?

Nein, senden Sie keine Unterlagen mit dem Gutschein zurück. Mitgesendete Unterlagen werden nicht retourniert, sondern vernichtet.

4.27. Wann wirkt sich der Gutschein aus? Wann wird der Betrag von meiner Stromrechnung abgezogen?

Der Gutschein wird nach dem Einlösen vom Stromlieferanten bei der nächsten Jahres- bzw. Schlussabrechnung berücksichtigt.

4.28. Was muss ich machen, wenn ich den Gutschein nicht einlösen hätte dürfen?

Nehmen Sie bitte dazu Kontakt mit der Energiekostenhotline unter 050 233 798 auf. Sie werden daraufhin aufgefordert, die 150 Euro zurückzuzahlen.

4.29. Wie wird geprüft, ob ich den Gutschein zurecht eingelöst habe?

Die Prüfung findet mehrstufig statt, alle Fälle werden jedoch nach der Abrechnung auch von der Buchhaltungsagentur des Bundes geprüft, die auch zurückfordern und strafrechtliche Schritte einleiten kann.

4.30. Was passiert, wenn ich den Gutschein einlösen, ohne begünstigt zu sein?

Wenn Sie den Gutschein einlösen, ohne begünstigt zu sein, müssen Sie die 150 Euro zurückzahlen. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn die Einkünfte-Höchstgrenze überschritten wird. Außerdem können dann zusätzlich auch strafrechtliche Konsequenzen drohen.

4.31. Kann ich mir den Gutschein auch bar ablösen lassen?

Nein, der Gutschein kann nur im Wege der Jahres- bzw. Schlussabrechnung des Stromlieferanten gutgeschrieben werden.

4.32. Wird ein Guthaben nach Anrechnung des Energiekostenausgleichs vom Stromlieferanten in der Jahres- bzw. Schlussabrechnung ausbezahlt?

In der Jahresabrechnung wird die Gutschrift verwendet, um nach Möglichkeit die folgenden Vorschriften abzudecken. Bei einer Schlussabrechnung wird ein allfälliges Guthaben ausbezahlt.

4.33. Ein Angehöriger hat den Gutschein eingelöst, ist aber in der Zwischenzeit verstorben. Wird die Gutschrift dennoch berücksichtigt?

Ja, die Gutschrift wird bei der Schlussabrechnung berücksichtigt.

4.34. Ich habe den Gutschein bereits eingelöst. Ist dieser bereits berücksichtigt worden?

Sie können den Status Ihres Gutscheines jederzeit unter www.oesterreich.gv.at/energiekostenausgleich überprüfen.

4.35. Ich bin nach dem 15. März 2022 umgezogen und haben meinen Hauptwohnsitz geändert. Kann ich den Gutschein für die bisherige Wohnung einlösen?

Bei einem Umzug soll ein neuer Gutschein für die aktuelle (neue) Wohnung angefordert und eingereicht werden. Am besten unmittelbar online unter www.energiekostenausgleich.gv.at ausfüllen.

5. Zählpunktbezeichnung, Zählpunkt(nummer)

5.1. Wo finde ich meinen Zählpunkt(-nummer, -bezeichnung)?

Sie finden die Zählpunktbezeichnung auf Ihrer Stromabrechnung oder auf den Verträgen, die Sie mit dem Stromlieferanten als auch dem Netzbetreiber abschließen - sie ist jedenfalls NICHT auf ihrem Stromzähler angeführt.

Sie finden die Zählpunktbezeichnung außerdem online auf dem Webportal Ihres Stromanbieters, wo Sie auch sämtliche Informationen zu Ihrem Energieliefervertrag

einsehen können. Sie können sich aber auch direkt an das Servicecenter Ihres Stromlieferanten wenden.

Die Zählpunktbezeichnung hat 33 Stellen und beginnt in der Regel mit „AT00“. Beachten Sie dabei, dass Sie einen Zählpunkt für den Energie-Verbrauch anführen und nicht für eine allfällige Einspeisung (Photovoltaik,...).

Eine Musterrechnung von Stromlieferanten finden Sie [hier](#).

5.2. Was ist die Zählpunktbezeichnung bzw. Zählpunktnummer?

Die Zählpunktbezeichnung bzw. Zählpunktnummer ist eine eindeutige 33-stellige Nummer, welche in der Regel mit „AT00“ beginnt. Sie finden diese Bezeichnung auf Ihrem Stromliefervertrag.

5.3. Die Nummer auf meinem Stromzähler hat ein anderes Format als auf dem Gutschein vorgegeben. Wie kann ich diese Nummer eintragen?

Hier handelt es sich um die Seriennummer des Zählers und nicht um die Zählpunktbezeichnung. Es muss jedenfalls die Zählpunktbezeichnung verwendet werden. Sie finden die Zählpunktbezeichnung auf Ihrer Stromabrechnung oder auf den Verträgen, die Sie mit dem Stromlieferanten als auch dem Netzbetreiber abschließen. Die Zählpunktbezeichnung hat 33 Stellen und beginnt in der Regel mit „AT00“.

Sie finden die Zählpunktbezeichnung außerdem online auf dem Webportal Ihres Stromanbieters, wo Sie auch sämtliche Informationen zu Ihrem Energieliefervertrag einsehen können. Sie können sich aber auch direkt an das Servicecenter Ihres Stromlieferanten wenden.

5.4. Welchen Zählpunkt muss ich angeben?

Es muss die Zählpunktbezeichnung aus Ihrem Stromliefervertrag oder Netzvertrag angegeben werden. Beachten Sie dabei, dass sie einen Zählpunkt für den Energie-Verbrauch anführen und nicht für eine allfällige Einspeisung (Photovoltaik,...).

Sie finden die Zählpunktbezeichnung außerdem online auf dem Webportal Ihres Stromanbieters, wo Sie auch sämtliche Informationen zu Ihrem Energieliefervertrag einsehen können. Sie können sich aber auch direkt an das Servicecenter Ihres Stromlieferanten wenden.

5.5. Wir haben bei uns zu Hause selbst Subzähler installiert um die Energie zwischen unseren Haushalten aufzuteilen. Können wir je Haushalt und Subzähler einen Gutschein einlösen?

Nein, es können nur Gutscheine für von Netzbetreiber installierten Zählern eingelöst werden. Die vom Netzbetreiber installierten Zähler sind einem Zählpunkt und einem Lieferanten zugeordnet. Selbst installierte Zähler sind dem Energiemarkt nicht bekannt.

6. Stromlieferant

6.1. Wer ist mein Stromlieferant?

Sie können hierzu auf Ihrem Stromlieferungsvertrag nachsehen. Alternativ können Sie auf der letzten Jahresabrechnung oder Verständigung für einen Teilzahlungsbetrag nachsehen.

6.2. Ich habe meinen Namen geändert, dies aber dem Stromlieferanten nicht mitgeteilt. Kann ich den Gutschein dennoch einlösen?

Falls der Gutschein nicht eingelöst werden konnte, ändern Sie bitte zuerst den Namen auf dem Vertrag mit dem Stromlieferanten. Anschließend können Sie einen Gutschein erneut einlösen.

6.3. Ich habe den Gutschein eingelöst, dieser wurde aber auf meiner Jahres- bzw. Schlussabrechnung nicht berücksichtigt. Wohin kann ich mich wenden?

Wenn zwischen dem Einlösen des Gutscheins und ihrer letzten Jahresabrechnung weniger als 2 Wochen vergangen sind, wird der Gutschein erst im Folgejahr berücksichtigt. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Stromlieferanten.

Sie haben über www.oesterreich.gv.at/energiekostenausgleich jederzeit die Möglichkeit, den Status Ihres Gutscheines zu überprüfen.

6.4. Was passiert, wenn die 150 Euro höher sind, als der Zahlungsbetrag aus meiner Stromrechnung?

Dann wird Ihnen der übersteigende Betrag von ihrem Stromlieferanten für spätere Rechnungen gutgeschrieben.

6.5. Was kann ich tun, wenn ich meine Teilbeträge (unterjährig) nicht mehr bezahlen kann?

Bitte wenden Sie sich hierfür direkt an Ihren Energielieferanten, damit die Raten reduziert werden können. Des Weiteren gibt es in jedem Bundesland eine Stelle für Energieberatung, an die Sie sich wenden können.

6.6. Wie erhält mein Stromlieferant die Information, dass ich den Gutschein einlösen möchte?

Der Stromlieferant wird automatisch über eine Datenschnittstelle informiert, dass der Gutschein eingelöst wurde und die 150 Euro werden somit von der Jahresrechnung abgezogen.

6.7. Ich hab meine Jahresabrechnung bereits vor kurzem erhalten. Wann bekomme ich die Gutschrift vergütet?

Sie erhalten die Gutschrift bei der nächsten Jahres- oder Schlussabrechnung.

6.8. Ich habe für meinen Stromanschluss zwei Verträge und zwar einmal mit dem Netzbetreiber und einmal mit einem Stromlieferanten. Welcher Vertrag ist für das Einlösen des Gutscheins relevant?

Für den Energiekostenausgleich ist der Stromliefervertrag relevant. Die Berücksichtigung der Gutschrift erfolgt nur auf der Stromrechnung, nicht auf der Rechnung des Netzbetreibers.

6.9. Ich will/kann nicht auf meine nächste Jahresabrechnung warten bis der Gutschein berücksichtigt wird. Kann der Gutschein bereits beim nächsten Teilzahlungsbetrag berücksichtigt werden?

Der Gutschein kann nicht mit Teilbetragszahlungen verrechnet werden.

Wenn Sie Probleme haben, Ihre Teilzahlungsbeträge zu leisten, kontaktieren Sie bitte Ihren Stromanbieter. Dies Beträge können auch reduziert werden.

6.10. Ich habe den Stromlieferanten gewechselt. Bei welchem wird der Gutschein berücksichtigt?

Der Gutschein wird bei jenem Stromlieferanten berücksichtigt, für den zum Zeitpunkt des Einlösens ein aufrechter Stromliefervertrag für die jeweilige Zählpunktbezeichnung bestanden hat.

6.11. Vergeht nicht zu viel Zeit bis ich die 150 Euro bei der Jahresabrechnung gutgeschrieben bekomme?

Energieunternehmen passen ihre Preise zu unterschiedlichen Zeiten an. In der Regel führt eine Anpassung der Preise erst bei der nächsten Jahresabrechnung zu Nachzahlungen. Deshalb wird auch die Gutschrift bei der Jahresrechnung ausbezahlt. Falls Ihr Stromlieferant schon früher die Teilzahlungsbeträge anpasst und Sie Probleme bei der Bezahlung der höheren Teilzahlungsbeträge haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Stromlieferanten.

6.12. Ich habe meinen Hauptwohnsitz an der Adresse, bin aber nicht Vertragspartner des Stromlieferungsvertrags. Kann ich dennoch den Gutschein einlösen?

Nein, Sie müssen Vertragspartner beim Stromlieferanten sein.

6.13. Ich bin nicht Eigentümer der Wohnung, aber der Vertragspartner beim Stromlieferanten? Kann ich den Gutschein einlösen?

Ja, relevant ist der Vertragspartner am Stromliefervertrag und nicht das Eigentumsverhältnis.

6.14. An meiner Adresse sind mehrere Personen mit einem Hauptwohnsitz im Zentralen Melderegister (ZMR) eingetragen, tatsächlich ist die Lebensführung innerhalb dieser Adresse allerdings getrennt. Was gilt für uns?

Es liegen mehrere Einpersonenhaushalte vor. Detaillierte Informationen dazu finden Sie [hier](#).

6.15. Zu unserem Stromliefervertrag sind wir als (Ehe-)partner gemeinsam zahlungsverpflichtet (Vertrag ist auf beide Personen ausgestellt). Können wir zwei Gutscheine einlösen?

Nein, pro Haushalt kann nur ein Gutschein eingelöst werden.

6.16. Darf ein Unternehmen den Gutschein einlösen, wenn dieses den Stromliefervertrag abgeschlossen hat?

Nein. Der Gutschein kann nur eingelöst werden, wenn eine natürliche Person Zahlungsverpflichtete/r ist und diese auch die anderen beiden Voraussetzungen erfüllt.

7. Fehler

7.1. Ich möchte den Gutschein online einlösen, bekomme aber die Fehlermeldung, dass die Gutscheinummer falsch ist. Was ist zu tun?

Bitte überprüfen Sie die eingegebene Gutscheinummer. Wird dennoch die gleiche Fehlermeldung ausgegeben, wenden Sie sich bitte an die Energiekostenausgleich-Hotline unter 050 233 798. Bitte haben Sie Verständnis, wenn die Wartezeiten bei der Hotline tageszeitbedingt etwas länger sind.

7.2. Ich möchte den Gutschein online einlösen, bekomme aber die Fehlermeldung, dass der Gutschein bereits eingelöst wurde. Was ist zu tun?

Jeder Gutschein kann nur einmal eingelöst werden. Haben Sie nicht den Gutschein eingelöst, erkunden Sie sich bitte bei den anderen Personen in Ihrem Haushalt.

Falls für einen weiteren Haushalt an der selben Adresse ein Gutschein benötigt wird, können Sie einen solchen bis zum 31. August 2022 unter www.oesterreich.gv.at/energiekostenausgleich oder telefonisch unter 050 233 798 anfordern. Bitte haben Sie Verständnis, wenn die Wartezeiten bei der Hotline tageszeitbedingt etwas länger sind.

7.3. Wie kann ich prüfen ob mein Gutschein angenommen wurde?

Sie können einen Gutschein nur dann einlösen, wenn Sie an der jeweiligen Adresse Ihren Hauptwohnsitz haben. Wenn Sie einen Hauptwohnsitz an dieser Adresse haben und dennoch ihr Gutschein nicht eingelöst werden konnte, wenden Sie bitte an unsere Energiekostenausgleich-Hotline unter 050 233 798. Bitte haben Sie Verständnis, wenn die Wartezeiten bei der Hotline tageszeitbedingt etwas länger sind.

Sie können unter www.oesterreich.gv.at/energiekostenausgleich mithilfe Ihrer Gutscheinummer und Prüfnummer den Verarbeitungsstatus Ihres Gutschein online abfragen. Falls der Gutschein nicht eingelöst werden konnte, dann erhalten Sie weitere Anweisungen.

7.4. Ich möchte den Gutschein online einlösen, bekomme aber die Fehlermeldung, dass die Zählpunktbezeichnung falsch ist. Was ist zu tun?

Bitte kontrollieren Sie nochmals die Zählpunktbezeichnung. In vielen Fällen wurden lediglich Ziffern vertauscht oder es fehlt eine Ziffer. Ist die Zählpunktbezeichnung dennoch richtig, wenden Sie sich bitte an die Energiekostenausgleich-Hotline unter 050 233 798.

Bitte haben Sie Verständnis, wenn die Wartezeiten bei der Hotline tageszeitbedingt etwas länger sind.

Sie können unter www.oesterreich.gv.at/energiekostenausgleich mithilfe Ihrer Gutscheinumnummer und Prüfnummer den Bearbeitungsstatus Ihres Gutscheins online abfragen. Falls der Gutschein nicht eingelöst werden konnte, erhalten Sie weitere Anweisungen.

8. Fristen

8.1. Gibt es eine zeitliche Komponente, die ich unbedingt beachten muss?

Ein neuer Gutschein kann bis spätestens 31. August 2022 angefordert werden. Ein Gutschein kann bis spätestens 31. Oktober 2022 eingelöst werden.

8.2. Bis wann kann der Energiekostenausgleich beantragt werden?

Der Gutschein kann bis spätestens 31. Oktober 2022 eingelöst werden. Nach diesem Datum können keine Gutscheine mehr entgegengenommen werden.

9. Fragen und Kontakt

9.1. Wohin kann ich mich bei Fragen wenden?

Viele Fragen kann unser Chatbot Mona für Sie beantworten. Sie finden Mona beispielsweise unter <https://chat.oesterreich.gv.at/>.

Unter der Telefonnummer 050 233 798 stehen Ihnen außerdem unsere Energiekostenausgleich-Hotline für Ihre Fragen zur Verfügung. Bitte haben Sie Verständnis, wenn die Wartezeiten bei der Hotline tageszeitbedingt etwas länger sind.

9.2. Wohin kann ich mich wenden, wenn ich eine Beschwerde habe?

Wenn Sie eine Beschwerde zur Jahresabrechnung oder Auszahlung durch Ihren Stromlieferanten haben, wenden Sie sich bitte an den Stromlieferanten.

Für alle anderen Fragen und Beschwerden steht Ihnen unsere Energiekostenausgleich-Hotline unter 050 233 798 zur Verfügung. Bitte haben Sie Verständnis, wenn die Wartezeiten bei der Hotline tageszeitbedingt etwas länger sind.

9.3. An wen kann ich mich wenden, wenn ich unsicher bin, ob ich anspruchsberechtigt bin?

Sie finden alle relevanten Antworten zu diesem Thema unter www.oesterreich.gv.at/energiekostenausgleich. Viele Fragen kann unser Chatbot Mona für Sie beantworten. Sie finden Mona beispielsweise unter <https://chat.oesterreich.gv.at/>.

Unter der Telefonnummer 050 233 798 stehen Ihnen außerdem unsere Energiekostenausgleich-Hotline für Ihre Fragen zur Verfügung. Bitte haben Sie Verständnis, wenn die Wartezeiten bei der Hotline tageszeitbedingt etwas länger sind.

10. Datenschutz

10.1. Ich habe keine Daten vorab bekanntgegeben und habe dennoch einen Gutschein erhalten. Ist das datenschutzrechtlich korrekt?

Die Gutscheine wurden an jene Adressen versendet, an denen zum Zeitpunkt 15. März 2022 zumindest eine Person einen Hauptwohnsitz hatte. Die Gutscheine wurden dabei nicht an eine bestimmte Person, sondern lediglich an den jeweiligen Haushalt adressiert.

10.2. Woher haben Sie meine Daten?

Die Hauptwohnsitzdaten stammen aus dem Zentralen Melderegister. Die Rechtsgrundlage dafür bildet das Energiekostenausgleichsgesetz. Die Gutscheine wurden an jene Adressen versendet, an denen zum Zeitpunkt 15.3.2022 zumindest eine Person einen Hauptwohnsitz hatte. Die Gutscheine wurden dabei nicht an eine bestimmte Person sondern lediglich an den jeweiligen Haushalt adressiert.

10.3. Warum wurde der Gutschein nicht an mich adressiert, sondern an einen Haushalt?

Ein Gutschein kann nur von einer Person eingelöst werden, die neben den anderen Anspruchsvoraussetzungen auch einen gültigen Stromliefervertrag abgeschlossen hat. Es ist daher erforderlich, dass die entsprechenden Daten am Gutschein angegeben werden.

Diese Prüfung kann erst nach dem Einlösen des Gutscheins erfolgen, sodass die Gutscheine aus diesem Grund nicht an bestimmte Personen erfolgt.

10.4. Was passiert mit meinen Daten, die ich beim Einlösen des Gutscheins bekanntgegeben habe?

Ihre angegebenen Daten werden verwendet, um die Anspruchsberechtigung zu überprüfen. Ist die Prüfung in Ordnung, wird an Ihren Stromlieferanten die Information übermittelt, dass beim Stromvertrag für die jeweilige Zählpunktbezeichnung eine Gutschrift in Höhe von 150 Euro zu berücksichtigen ist. Das Gesetz zum Energiekostenausgleich sieht vor, dass die Daten nach 7 Jahren gelöscht werden.

Die Einkommensdaten werden nicht an die Stromlieferanten übermittelt!

10.5. Ist sichergestellt, dass niemand Daten über meine Einkünfte bekommt, der diese nicht haben darf?

Ja. Durch die Lösung mittels Gutschein ist sichergestellt, dass keine sensiblen Daten an private Unternehmen übermittelt werden.

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

[bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at)